

Beschlussauszug

aus der
ord. Sitzung der Gemeindevertretung Witzin
vom 28.03.2024

**Top 6.1 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktions-träger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Witzin
BV-429-2024**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Witzin beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionseinhaber der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	170,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	85,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart / FOX112-Beauftragter	25,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	70,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Fahrzeug- und Gerätewart	45,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	15,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluß)	30,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	15,00	15,00-30,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionseinhaber erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	0